

Geschäftsordnung der "Sektion Naturwissenschaft und Technik"

Geschäftsordnung der "Sektion Naturwissenschaft und Technik"
Der Deutschen Gesellschaft für Ultraschall in der Medizin (DEGUM) verabschiedet auf der
Sektionsitzung der Sektion Naturwissenschaft und Technik der DEGUM am 19.10.2006

Auf der Basis der Satzung der DEGUM und des Beschlusses des erweiterten Vorstandes in seiner
Sitzung vom 06.10.04 in Hannover gibt sich die Sektion folgende Geschäftsordnung:

§ 1 Zweck und Ziele

Zweck der Sektion ist die Förderung der Sonographie in Klinik, Praxis und Forschung.

Hierzu soll die DEGUM insbesondere in Fragen zu physikalischen Grundlagen und zur Technik des
Ultraschalls, zur Sicherheit der Ultraschallanwendung, zur apparativen Qualitätssicherung und
der technischen Normung beraten, sowie bei der Aus-, Weiter- und Fortbildung unterstützt
werden.

Neben der allgemeinen Förderung von Forschungsvorhaben hat die Sektion folgende Ziele:

- die Ausbildung,
- die Forschung und
- die Pflege fachlicher Verbindungen im In- und Ausland.

Die Sektion kann Veranstaltungen in Forschung, Fortbildung und Weiterbildung im finanziellen
Rahmen der DEGUM durchführen und unterstützen.

§ 2 Aufgaben des Sektionsvorsitzenden

Der Sektionsvorsitzende führt die Geschäfte der Sektion nach Maßgabe ihrer Beschlüsse. Er
vertritt die Sektion nach außen, insbesondere gegenüber der DEGUM. Er wird im Bedarfsfalle von
seinem Stellvertreter vertreten. In wichtigen Angelegenheiten hat er die Pflicht, rechtzeitig eine
Sitzung der Sektionsmitglieder herbeizuführen.

Der Sektionsvorsitzende erstellt für die DEGUM internetfähige Protokolle der Sitzungen der
Sektionsmitglieder und legt einen jährlichen Tätigkeitsbericht bis zum 31.03. des Folgejahres
vor.

Der Sektionsvorsitzende ist befugt, Aufgaben an seine Stellvertreter oder andere Mitglieder der
Sektion zu übertragen. Deren Aufgabenwahrnehmung endet spätestens mit Ablauf der
Amtsperiode des Sektionsvorsitzenden.

§ 3 Sitzungen der Sektionsmitglieder

Sitzungen der Sektionsmitglieder haben regelmäßig, mindestens einmal jährlich stattzufinden.
Die Wahl des Vorsitzenden der Sektion und seiner Vertreter erfolgt alle zwei Jahre auf der
ordentlichen Sitzung der Sektionsmitglieder, die in Verbindung mit dem Dreiländertreffen der
DEGUM stattfinden sollte.

§ 4 Ordentliche Sitzung der Sektionsmitglieder

Der Sektionsvorsitzende lädt mindestens sechs Wochen vor der Sitzung schriftlich ein und bittet
die Sektionsmitglieder um Vorschläge zur Tagesordnung. Danach erstellt und versendet er die
Tagesordnung; sie muss so rechtzeitig ausgesandt werden, dass sie mit allen zur Abstimmung
anstehenden Tagesordnungspunkten spätestens eine Woche vor der Sitzung allen
Sektionsmitgliedern vorliegt. Ein Tagesordnungspunkt "Verschiedenes" ist zulässig. Abstimmung
und Beschlussfassung sind unter diesem Tagesordnungspunkt nicht zulässig.

§ 5 Außerordentliche Sitzung der Sektionsmitglieder

Einladungen hierzu müssen mindestens zwei Wochen vorher erfolgen. Hierbei ist der Grund der Dringlichkeit der Sitzung anzugeben. Die zur Beschlussfassung anstehenden Anträge sind genau zu benennen.

Graz, den 19.10.2006 Dr. K.-V. Jenderka Dr. M. Petzold

Genehmigt durch den Vorstand am 11.12.2006